



2024-0.666.044-7-A

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus der Vorsitzenden-Stellvertreterin Dr. Susanne Lackner als Senatsvorsitzende und den weiteren Mitgliedern Dr. Martina Hohensinn und Mag. Dr. Gerhard Holley, LL.M., über die Beschwerde der wahlwerbenden Partei MFG – Österreich Menschen – Freiheit – Grundrechte vom 09.09.2024 wie folgt entschieden:

I. Spruch

Die Beschwerde der wahlwerbenden Partei MFG – Österreich Menschen – Freiheit – Grundrechte in Bezug auf die Sendereihe „Sommergespräche“ des ORF zur Nationalratswahl 2024, ausgestrahlt am 05.08.2024, 12.08.2024, 19.08.2024, 26.08.2024 sowie 02.09.2024 im Fernsehprogramm „ORF 2“, die eine Verletzung der Bestimmungen gemäß § 4 Abs. 1 Z 1, Z 2, Abs. 6 und Abs. 7, § 10 Abs. 3 und Abs. 4 ORF-G sowie § 10 Abs. 5 und Abs. 6 ORF-G geltend macht, wird gemäß §§ 35, 36 Abs. 1 Z 1 lit. a und 37 Abs. 1 ORF-G als unbegründet abgewiesen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

1.1. Beschwerde vom 09.09.2024

Mit Schreiben vom 09.09.2024, bei der KommAustria eingelangt am 10.09.2024, brachte die wahlwerbende Partei MFG – Österreich Menschen – Freiheit – Grundrechte (in Folge: die Beschwerdeführerin) Beschwerde gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G gegen den Österreichischen Rundfunk (in Folge: Beschwerdegegner) wegen Verletzungen des ORF-G ein.

Die Beschwerdeführerin brachte im Wesentlichen vor, dass der Beschwerdegegner zwischen Stichtag und Wahltag der Nationalratswahl 2024 sogenannte „Sommergespräche“ mit den Obleuten von ÖVP, SPÖ, FPÖ, Grüne und NEOS – sohin mit allen vor der Wahl im Parlament vertretenen Parteien, welche sich am 29. September 2024 wiederum der Wahl stellten – führe. Nicht eingeladen zu derartigen „Sommergesprächen“ seien jene Parteien, welche nicht im Nationalrat vertreten seien und/oder sich erstmals einer Wahl zum Nationalrat stellen würden; dies unabhängig davon, ob diese Parteien im gesamten Bundesgebiet oder nur in einzelnen Bundesländern zur Wahl antreten würden. Auch die Beschwerdeführerin sei nicht zu einem „Sommergespräch“ eingeladen worden.

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mariahilfer Straße 77–79
1060 Wien, Österreich
www.rtr.at

E: rtr@rtr.at
T: +43 1 58058 - 0



Der Beschwerdegegner habe die Termine für die Ausstrahlung der gegenständlichen Sendungsreihe am 01.08.2024 mittels Presseaussendung wie folgt bekannt gegeben:

- 05.08.2024: Beate Meinl-Reisinger, NEOS
- 12.08.2024: Werner Kogler, Die Grünen
- 19.08.2024: Herbert Kickl, FPÖ
- 26.08.2024: Andreas Babler, SPÖ
- 02.09.2024: Karl Nehammer, OVP

Die Presseaussendung sei abrufbar unter https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20240801_OTS0019/martin-thuers-orf-sommergespraechen-2024-auftakt-am-traunsee-mit-beate-meinl-reisinger-neos und werde auszugsweise wie folgt dargestellt: „*Mindestens so ein Publikumshit wie die ‚Sommergespräche‘ selbst sind die nachfolgenden Analysen von Peter Filzmaier (gemeinsam mit je einer Printjournalistin bzw. einem Printjournalisten) in der ‚ZIB 2‘ [...] Anschließend an die ‚Sommergespräche‘ analysiert ORF-III-Chefredakteurin Lou Lorenz-Dittlbacher um 22:30 Uhr mit einer hochkarätigen Runde bei den ‚Sommer(nach)gesprächen‘ die Performance der Parteichefin und der Parteichefs.*“

Weiters seien die Sommergespräche auf „on.orf.at“ vom Beschwerdegegner 30 Tage lang abrufbar gewesen.

Der Beschwerdegegner verstoße gegen § 4 Abs. 1 Z 1 und Z 2, § 4 Abs. 6 und 7 und § 10 Abs. 3 bis 6 ORF-G, zumal die Berichterstattung nur über die ÖVP, SPÖ, FPÖ, Grüne und NEOS erfolgt sei.

Der Beschwerdegegner werde mittels zwangsweise zu entrichtender ORF-Haushaltsabgabe finanziert und habe sohin bei sonstiger Rechtswidrigkeit demokratisch ausgewogen über alle wahlwerbenden Parteien zu berichten. So könne sich der interessierte Wähler über das gesamte, ihm zur Verfügung stehende Spektrum an Parteien im öffentlich-rechtlichen Rundfunk informieren. Die Beschwerdeführerin sehe sich aufgrund dieser Berichterstattung im Wahlkampf zur Nationalratswahl 2024 unmittelbar geschädigt. Durch eine ausgewogene Berichterstattung würde die Beschwerdeführerin auch die Vorteile der Reichweite des Beschwerdegegners genießen und in einem demokratischen Diskurs den Wählern ihre Standpunkte zur Wahl näherbringen.

Zuletzt führte die Beschwerdeführerin aus, dass durch die vorgenommene lückenhafte Berichterstattung im Zuge der „Sommergespräche“ mit nur fünf anstatt aller wahlwerbenden Parteien davon auszugehen sei, dass gegen die gesetzlich gebotene Objektivität verstoßen worden sei. Durch die selektive Berichterstattung sei der mündige Wähler in seiner Meinungsbildung über das Angebot an wahlwerbenden Parteien eingeschränkt und beeinflusst worden.

Die Beschwerdeführerin beantragte daher 1) die unverzügliche Herstellung eines rechtskonformen Zustands gemäß § 37 iVm § 4 und § 10 ORF-G, 2) die Aufnahme und Ausstrahlung der „Sommergespräche“ aller nicht wahlwerbenden Parteien bis zum Wahltag 29.09.2024, 3) die Feststellung, dass durch die selektive Berichterstattung im Zuge der „Sommergespräche“ aufgrund der Nichteinladung mancher wahlwerbenden Parteien gegen das ORF-G verstoßen werde, 4) die Verhängung einer maximalen Verwaltungsstrafe von EUR 58.000,- gemäß § 38 ORF-G im Falle der nicht rechtzeitigen Herstellung des rechtskonformen Zustandes, sowie 5) die Feststellung, dass der Beschwerdegegner seinen Kernauftrag nicht erfülle und damit eine Berechtigung zum Erhalt der ORF-Haushaltsabgabe nicht zustehe, sofern der Beschwerdegegner den rechtskonformen Zustand



durch Ausstrahlung eines „Sommergesprächs“ aller wahlwerbenden Parteien bis zum Wahltag am 29.09.2024 nicht vornehme.

Mit Schreiben vom 07.10.2024 übermittelte die KommAustria die Beschwerde dem Beschwerdegegner und räumte diesem die Möglichkeit ein, binnen einer Frist von zwei Wochen zur Beschwerde Stellung zu nehmen.

1.2. Stellungnahme des Beschwerdegegners vom 24.10.2024

Mit Stellungnahme vom 24.10.2024 übermittelte der Beschwerdegegner die Aufzeichnungen der inkriminierten Sendungen und bezog wie folgt zur gegenständlichen Beschwerde Stellung:

Der Beschwerdegegner führte im Wesentlichen aus, dass die Sendereihe „Sommergespräche“ am 05.08.2024 (Folge 1), 12.08.2024 (Folge 2), 19.08.2024 (Folge 3), 26.08.2024 (Folge 4) sowie am 02.09.2024 (Folge 5) ausgestrahlt worden sei. Im Anschluss seien die Folgen bis zum 02.10.2024 im Abrufdienst „on.orf.at“ zum Abruf bereitgestellt worden. Die Beschwerdeführerin verkenne, dass der Beschwerdegegner im Rahmen der Sendereihe „Sommergespräche“ keine Berichterstattung über die Nationalratswahlen – hier im Jahr 2024 – vornehme. Die ORF-Sendung „Sommergespräche“ sei eine traditionsreiche Interviewreihe, die in den Sommermonaten ausgestrahlt werde und in deren Rahmen führende österreichische Politikerinnen und Politiker zu einem ausführlichen Gespräch über aktuelle politische und gesellschaftliche Themen eingeladen würden. Die Gespräche würden den Politikerinnen und Politiker die Möglichkeit geben, ihre Positionen und Standpunkte darzulegen, und den Zuseherinnen und Zusehern die Chance, die Ansichten der wichtigsten politischen Persönlichkeiten des Landes in einem ausführlichen, oft persönlichen Rahmen besser kennen zu lernen. Obwohl die „Sommergespräche“ in Wahljahren von besonderer Bedeutung seien, stünden sie nicht in direktem Zusammenhang mit den Nationalratswahlen. Das Sendeformat gebe es auch in jenen Jahren, in denen keine Nationalratswahlen stattfinden.

Die Beschwerdeführerin wende sich in ihrer Beschwerde ausschließlich gegen das Format „Sommergespräche“. Auch wenn es bei der gegenständlichen rechtlichen Beurteilung gar nicht darauf ankomme (weil sich der Beschwerdesachverhalt nur auf die „Sommergespräche“ beziehe), habe der Beschwerdegegner auch insgesamt eine umfassende und ausgewogene Berichterstattung über das Antreten der Beschwerdeführerin bei der Nationalratswahl 2024 geliefert. Wie nachstehend ausgeführt werde, zeige eine Auflistung der Berichterstattung des Beschwerdegegners zur Nationalratswahl 2024, dass die Positionen und Standpunkte der Beschwerdeführerin im Programm des Beschwerdegegners angemessen berücksichtigt worden seien.

Allein im Bereich der Fernsehberichterstattung sei bundesweit jedenfalls in den nachstehenden Beiträgen der Sendung „Report“ sowie der unterschiedlichen „ZIB“-Formate über den Antritt der Beschwerdeführerin zur Nationalratswahl am 29.09.2024 berichtet worden:

- 02.07.24 Report Folge 22
- 07.07.24 ZIB 2 Wahlkampf Parteien
- 09.07.24 ZIB 7, ZIB 8, ZIB 13, ZIB 1 Start Sammeln von Unterschriften
- 26.07.24 ZIB 1 Zwischenstand über Unterstützungserklärungen
- 02.08.24 ZIB 2, ZIB 1 Wahlzettel fixiert
- 14.08.24 ZIB 2 Bericht Kleinparteien Liste Gaza, Die Gelben, MFG
- 16.08.24 ZIB 1 Block Wahlkampftagebuch

08.09.24 ZIB 2 Bericht Kleinparteien Liste Gaza, Die Gelben, MFG

Das gleiche Bild zeige die Online-Berichterstattung des Beschwerdegegners. Auch hier habe der Beschwerdegegner umfassend über die Beschwerdeführerin berichtet, wie zum Beispiel im Rahmen der folgenden Beiträge:

<https://orf.at/stories/3365143/>
<https://orf.at/stories/3365474/>
<https://orf.at/av/video/tvthekVideoNews23930>
<https://tirol.orf.at/stories/3274648/>
<https://ooe.orf.at/stories/3271583/>
<https://ooe.orf.at/stories/3270104/>
<https://vorarlberg.orf.at/stories/3266857/>
<https://kaernten.orf.at/stories/3267648/>
<https://ooe.orf.at/stories/3264424/>
<https://tirol.orf.at/stories/3271576/>
<https://burgenland.orf.at/stories/3268725/>
<https://ooe.orf.at/stories/3267482/>
<https://noe.orf.at/magazin/stories/3275153/>
<https://orf.at/wahl/nr24/ergebnisse/80220>
<https://noe.orf.at/magazin/stories/3274676/>

Allein dies zeige, dass die Beschwerdeführerin einen falschen Überblick über die Berichterstattung zur Nationalratswahl 2024 habe oder bestenfalls nicht umfassend recherchiert habe. Zusammenfassend sei festzuhalten, dass der Beschwerdegegner entgegen den Behauptungen der Beschwerdeführerin in den von ihm veranstalteten Programmen und Online-Angeboten sehr ausführlich über den Antritt der Beschwerdeführerin zur Nationalratswahl 2024 berichtet habe.

Rechtlich führte der Beschwerdegegner im Wesentlichen aus, dass – soweit sich die Beschwerdeführerin auf allgemeine Programm vorgaben bzw. Zielbestimmungen des ORF-G (insb. §§ 4 Abs. 1, Abs. 6 oder Abs. 7) beziehe – dem entgegenzuhalten sei, dass die Einhaltung dieser Vorgaben, wenn überhaupt, nur anhand einer längerfristigen Betrachtung des Gesamtprogramms überprüft werden könne, und nicht anhand einzelner Sendungen wie den „Sommergesprächen“ 2024. § 4 ORF-G determiniere nach der Rechtsprechung des VwGH den Gestaltungsspielraum des Beschwerdegegners bei der Programmerstellung nicht durch Sendungsinhalte, die jedenfalls Programm bestandteil sein müssten. Vielmehr werde durch die Anordnung, im Einzelnen genannte, unterschiedliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen, (bloß) eine Richtschnur gegeben. Die Gesamtheit der Programme des Österreichischen Rundfunks müsse über einen längeren Zeitraum gesehen erkennen lassen, dass die Zielsetzungen des § 4 ORF-G bei der Programmgestaltung maßgeblich gewesen seien. Eine Verpflichtung des ORF, bestimmte Sendungen bzw. Sendungen mit bestimmten Inhalten in das Programm aufzunehmen, sei gerade nicht Inhalt des Programmauftrages.

Soweit sich der Beschwerdeführer auch auf das Objektivitäts- und Sachlichkeitsgebot (insb. §§ 4 Abs. 5 und 10 Abs. 5 und Abs. 7 ORF-G) beziehe, wurde vom Beschwerdegegner rechtlich – nach Judikaturzitaten und -hinweisen zur Zusammensetzung von (politischen) Diskussions sendungen im Rahmen von Informationssendungen (VwGH 21.04.2004, 2004/04/0009; BKS 10.12.2007, 611.950/0004-BKS/2007; BKS 21.01.2008, 611.901/0001-BKS/2008; VfSlg 18.744/2009; VfSlg



13.338/1993; VwGH 21.04.2004, 2001/04/0240; 26.07.2007, 2006/04/0175; 23.06.2010, 2010/03/0009; 17.03.2011, 2011/03/0022; VwGH 24.12.2012, 2010/03/0073; BKS 12.11.2007, 611.901/0008-BKS/2007) ausgeführt, dass es der ständigen Rechtsprechung entspreche, dass sogenannte „Kleinparteien“, die überdies teilweise nicht einmal österreichweit antreten würden, in der Berichterstattung nicht in demselben Ausmaß berücksichtigt werden müssten wie Parteien, die bereits im Nationalrat vertreten seien. Es sei nicht unsachlich und damit nicht dem Objektivitätsgebot zuwiderlaufend, wenn der Beschwerdegegner bei seiner „Einladungspolitik“ auf die Klubstärke der im Nationalrat vertretenen Parteien abstelle, da diesen größere gesellschaftliche Relevanz zukomme. Der Beschwerdegegner habe über die nicht im Nationalrat vertretenen Parteien und ihr Antreten bei der Nationalratswahl 2024 in zahlreichen Sendungen und online berichtet. Mit dem Vorbringen des Beschwerdeführers werde versucht, zu erreichen, dass über die Standpunkte aller politischen Parteien in gleicher Weise informiert werde. Genau dies sei allerdings, wie auch die ständige Judikatur zeige, gerade nicht Wille des Gesetzgebers. Das Objektivitätsgebot fordere keine arithmetische Gleichbehandlung aller politischen Kräfte, sondern lasse eine Differenzierung zu und gebiete diese geradezu. Überdies stünden die Sommergespräche nicht einmal in einem direkten Zusammenhang mit den Nationalratswahlen.

Aus den dargestellten Gründen liege daher keine Verletzung des Objektivitätsgebotes vor und stelle der Beschwerdegegner den Antrag, die Anträge des Beschwerdeführers ab- bzw. zurückzuweisen.

Mit Schreiben vom 30.10.2024 übermittelte die KommAustria der Beschwerdeführerin das Schreiben des Beschwerdegegners zur Kenntnis und allfällige Stellungnahme.

Es sind keine weiteren Stellungnahmen eingelangt.

2. Sachverhalt

Auf Grund der Beschwerde sowie des durchgeföhrten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Beschwerdeführerin

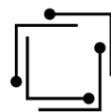
Die Beschwerdeführerin ist eine in dem beim Bundesministerium für Inneres geföhrten Parteienregister zur Nummer 501219 eingetragene politische Partei, deren Satzung am 18.02.2021 hinterlegt wurde. Sie war eine wahlwerbende Partei im Sinne der Nationalrats-Wahlordnung 1992 (NRWO), BGBl. Nr. 471/1992 idF BGBl. I Nr. 130/2023, für die am 29.09.2024 stattgeföndene Nationalratswahl.

Bei der Nationalratswahl 2024 trat sie in sieben Bundesländern – d.h. in allen Bundesländern außer im Burgenland und in Kärnten – an und erhielt insgesamt 19.785 Stimmen (0,4 %).

2.2. Sendungsreihe

2.2.1. Konzept

Bei der Sendungsreihe „Sommergespräche“ handelt es sich um eine Interviewreihe, die vom Beschwerdegegner seit vielen Jahren in den Sommermonaten im Fernsehprogramm „ORF 2“ ausgestrahlt wird und in deren Rahmen führende österreichischen Politikerinnen und Politiker zu einem ausführlichen Gespräch über aktuelle politische und gesellschaftliche Themen eingeladen

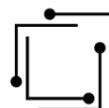


werden. Das Sendeformat steht grundsätzlich in keinem direkten Zusammenhang mit den Nationalratswahlen und wird auch in jenen Jahren, in denen keine Nationalratswahlen stattfinden, ausgestrahlt.

2.2.2. Die „Sommergespräche“ im Jahr 2024

Im Rahmen der Nationalratswahl 2024 wurden die beschwerdegegenständlichen Sendungen am 05.08.2024, am 12.08.2024, am 19.08.2024, am 26.08.2024 und am 02.09.2024, jeweils um 21:05 Uhr im Fernsehprogramm „ORF 2“, mit den Parteichefs der im Parlament vertretenen Fraktionen ausgestrahlt. Konkret waren in der Sendung am 05.08.2024 Beate Meinl-Reisinger, die Parteiobfrau der politischen Partei NEOS – Das Neue Österreich und Liberales Forum (NEOS), am 12.08.2024 Werner Kogler, der Parteiobmann der politischen Partei Die Grünen – Die Grüne Alternative (GRÜNE), am 19.08.2024 Herbert Kickl, der Parteiobmann der Freiheitlichen Partei Österreich (FPÖ), am 26.08.2024 Andreas Babler, der Parteiobmann der Sozialdemokratischen Partei Österreich (SPÖ) und am 02.09.2024 Karl Nehammer, der Parteiobmann der Österreichischen Volkspartei (ÖVP) zu Gast.

Am 01.08.2024 wurde um 09:10:21 folgende (auszugsweise zitierte) Pressemeldung (OTS0019) über APA-OTS ausgesendet:



01.08.2024, 09:10:21 / OTS0019



Martin Thürs ORF-„Sommergespräche 2024“: Auftakt am Traunsee mit Beate Meinl-Reisinger, NEOS

Am 5. August um 21.05 Uhr in ORF 2 und auf ORF ON, danach Filzmaier-Analyse in der „ZIB 2“, „Sommer(nach)gespräche“ mit Lou Lorenz-Dittlbacher in ORF III

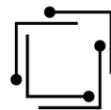
Utl.: Am 5. August um 21.05 Uhr in ORF 2 und auf ORF ON, danach Filzmaier-Analyse in der „ZIB 2“, „Sommer(nach)gespräche“ mit Lou Lorenz-Dittlbacher in ORF III =

Wien (OTS) - Auftakt für die ORF-„Sommergespräche 2024“: In der bereits 43. Ausgabe der „Sommergespräche“ feiert „ZIB 2“-Anchor Martin Thür sein Debüt als Gastgeber des wichtigsten und meistdiskutierten Interview-Formats des Landes. Schauplatz aller fünf Gespräche ist dabei der Traunsee als geografischer Mittelpunkt des Landes. Die „Sommergespräche 2024“ werden, um noch Tageslicht nutzen zu können, rund eineinhalb Stunden vor Ausstrahlungstermin geführt und ungeschnitten „live on tape“ gezeigt. Die Interviews mit den Parteichefs bzw. der Parteichefin der im Parlament vertretenen Fraktionen sind heuer vom 5. August bis 2. September, immer montags um 21.05 Uhr in ORF 2 zu sehen. Los geht es am 5. August mit Beate Meinl-Reisinger, NEOS. Mit ihr wird Martin Thür unter anderem darüber sprechen, wie sie ihr hoch gestecktes Ziel, NEOS in die Regierung zu führen, tatsächlich schaffen will.

Der „Sommergespräche“-Fahrplan, jeweils um 21.05 Uhr in ORF 2 und auf ORF ON:

- 5. August: Beate Meinl-Reisinger, NEOS
- 12. August: Werner Kogler, Die Grünen
- 19. August: Herbert Kickl, FPÖ
- 26. August: Andreas Babler, SPÖ
- 2. September: Karl Nehammer, ÖVP

Abbildung 1 OTS-Presseaussendung vom 01.08.2024, abrufbar unter
[https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20240801_OTS0019/martin-thuers-orf-sommergespraechen-2024-auf...](https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20240801_OTS0019/martin-thuers-orf-sommergespraechen-2024-auftakt-am-traunsee-mit-beate-meinl-reisinger-neos)



KommAustria
Kommunikationsbehörde Austria



Abbildung 2: Auszug der Sendung vom 05.08.2024 mit Beate Meinl-Reisinger (NEOS)



Abbildung 3: Auszug der Sendung vom 12.08.2024 mit Werner Kogler (GRÜNE)

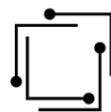


Abbildung 4: Auszug der Sendung vom 19.08.2024 mit Herbert Kickl (FPÖ)



Abbildung 5: Auszug der Sendung vom 26.08.2024 mit Andreas Babler (SPÖ)



Abbildung 6: Auszug der Sendung vom 02.09.2024 mit Karl Nehammer (ÖVP)

2.2.3. Bereitstellung auf „on.orf.at“

Die gegenständliche Sendungsreihe wurde darüber hinaus bis 02.10.2024 auf „on.orf.at“ bereitgestellt.

2.2.4. Berichterstattung des Beschwerdegegners zur Nationalratswahl 2024

Der Beschwerdegegner hat im Vorfeld der Nationalratswahl 2024 in seinen Rundfunkprogrammen und Online-Angeboten wiederholt über den Antritt der Beschwerdeführerin und der weiteren wahlwerbenden Parteien zur Nationalratswahl 2024 informiert:

Es wurde etwa in den bundesweiten Fernsehsendungen „ZIB 7“, „ZIB 8“, „ZIB 13“, „ZIB 1“ vom 09.07.2024 über den Start der Unterschriftensammlungen, in der Sendung „ZIB 1“ vom 26.07.2024 über den Zwischenstand der Unterschriftensammlungen, in den Sendungen „ZIB 1“ und „ZIB 2“ vom 02.08.2024 über die Parteien, die bei der Nationalratswahl 2024 auf dem Stimmzettel auswählbar sein werden, in der Sendung „ZIB 2“ vom 14.08.2024 über die Kleinparteien Liste Gaza, Die Gelben und die Beschwerdeführerin, in der Sendung „ZIB 1“ vom 16.08.2024 über die Nationalratswahl 2024 sowie in der Sendung „ZIB 2“ vom 08.09.2024 über die Parteien Liste Gaza, Die Gelben und die Beschwerdeführerin berichtet.

Auf „orf.at“ hat der Beschwerdegegner österreichweit und bundesländerspezifisch über die Beschwerdeführerin berichtet.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Beschwerdeführerin beruhen auf der Einsichtnahme in das online verfügbare, offene Parteienverzeichnis des Bundesministeriums für Inneres (<https://www.bmi.gv.at/405/start.aspx>). Die Feststellungen zu deren Antreten bei der und zum Ergebnis der Nationalratswahl vom 29.09.2024 beruhen auf der behördlichen Einsichtnahme in die



Webseite des Bundesministeriums für Inneres (https://www.bmi.gv.at/412/Nationalratswahlen/Nationalratswahl_2024/start.aspx#pk_00).

Die Feststellungen zum Sendungskonzept der „Sommergespräche“ und zur gegenständlichen Sendungsreihe im Jahr 2024 beruhen auf den schlüssigen Darlegungen des Beschwerdegegners, der behördlichen Einsichtnahme in die Presseaussendung (OTS0019) vom 01.08.2024 über APA-OTS sowie auf den vorgelegten Sendungsaufzeichnungen.

Die Feststellungen zur Vorwahlberichterstattung des Beschwerdegegners im Hinblick auf die Nationalratswahl 2024 im verfahrensgegenständlichen Zeitraum beruhen auf den Darlegungen des Beschwerdegegners, die im Übrigen vom Beschwerdeführer nicht bestritten wurden, sowie auf den auf „orf.at“ abrufbaren Artikeln, die vom Beschwerdegegner zitiert wurden und in die von der Behörde Einsicht genommen wurde.

Die Feststellung zur Online-Bereitstellung auf „on.orf.at“ des Beschwerdegegners stützt sich auf das insoweit übereinstimmende Vorbringen der Beschwerdeführerin und des Beschwerdegegners.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 35 ORF-G obliegt die Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk der Regulierungsbehörde.

Gemäß § 35 Abs. 3 ORF-G ist die Regulierungsbehörde die KommAustria.

4.2. Rechtsgrundlagen

Die maßgeblichen Bestimmungen des ORF-G lauten auszugsweise wie folgt:

„Öffentlich-rechtlicher Kernauftrag“

§ 4. (1) Der Österreichische Rundfunk hat durch die Gesamtheit seiner gemäß § 3 verbreiteten Programme und Angebote zu sorgen für:

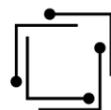
1. die umfassende Information der Allgemeinheit über alle wichtigen politischen, sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und sportlichen Fragen;
2. die Förderung des Verständnisses für alle Fragen des demokratischen Zusammenlebens;

[...]

5. die Vermittlung und Förderung von Kunst, Kultur und Wissenschaft;

[...]

(2) - (5a) [...]



(6) Unabhängigkeit ist nicht nur Recht der journalistischen oder programmgestaltenden Mitarbeiter, sondern auch deren Pflicht. Unabhängigkeit bedeutet Unabhängigkeit von Staats- und Parteieinfluss, aber auch Unabhängigkeit von anderen Medien, seien es elektronische oder Printmedien, oder seien es politische oder wirtschaftliche Lobbys.

(7) Die Mitarbeiter des Österreichischen Rundfunks sind den Zielen des Programmauftrags verpflichtet und haben an dessen Erfüllung aktiv mitzuwirken.

[...]"

„Inhaltliche Grundsätze“

§ 10. (1) – (2) [...]

(3) Das Gesamtangebot hat sich um Qualität, Innovation, Integration, Gleichberechtigung und Verständigung zu bemühen.

(4) Die umfassende Information soll zur freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung im Dienste des mündigen Bürgers und damit zum demokratischen Diskurs der Allgemeinheit beitragen.

(5) Die Information hat umfassend, unabhängig, unparteilich und objektiv zu sein. Alle Nachrichten und Berichte sind sorgfältig auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen, Nachricht und Kommentar deutlich voneinander zu trennen.

(6) Die Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen ist angemessen zu berücksichtigen, die Menschenwürde, Persönlichkeitsrechte und Privatsphäre des Einzelnen sind zu achten. (7) Kommentare, Analysen und Moderationen haben sachlich zu sein und auf nachvollziehbaren Tatsachen zu beruhen.

(7) – (10) [...]"

„Regulierungsbehörde“

§ 35. (1) Die Aufsicht des Bundes über den Österreichischen Rundfunk beschränkt sich auf eine Aufsicht nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes, unbeschadet der Prüfung durch den Rechnungshof. Die Rechtsaufsicht obliegt der Regulierungsbehörde. Ferner entscheidet die Regulierungsbehörde über Einsprüche gemäß § 33 Abs. 6.

(2) Der Regulierungsbehörde obliegt auch die Rechtsaufsicht über die Tätigkeit der Tochtergesellschaften des Österreichischen Rundfunks im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

(3) Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes ist, soweit nicht Abweichendes bestimmt wird, die KommAustria.“

„Rechtsaufsicht“



§ 36. (1) Die Regulierungsbehörde entscheidet neben den anderen in diesem Bundesgesetz und im KommAustria-Gesetz genannten Fällen – soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist – über die Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der Bestimmungen des 5a. Abschnittes oder über die Verletzung des Umfangs eines Angebotskonzepts einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 erteilten Auflagen

1. auf Grund von Beschwerden

a. einer Person, die durch eine Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet;

[...]

(2) [...]

(3) Beschwerden sind innerhalb von sechs Wochen, Anträge sind innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung dieses Bundesgesetzes, einzubringen. Offensichtlich unbegründete Beschwerden und Anträge sind ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

(4) [...]“

„Entscheidung“

§ 37. (1) Die Entscheidung der Regulierungsbehörde besteht in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.

(2) – (3) [...]

(4) Die Regulierungsbehörde kann auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung erkennen und dem Österreichischen Rundfunk oder einer Tochtergesellschaft auftragen, wann, in welcher Form und in welchem Programm oder in welchem Online-Angebot diese Veröffentlichung zu erfolgen hat.“

Die KommAustria entscheidet demnach über die Verletzung von Bestimmungen des ORF-G nach § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G aufgrund von Beschwerden einer Person, die durch eine Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet. Zu prüfen ist zunächst, ob die diesbezügliche Beschwerdevoraussetzung erfüllt ist.

4.3. Beschwerdevoraussetzungen

4.3.1. Zur Beschwerdelegitimation

Die Beschwerde ist inhaltlich gegen die vom Beschwerdegegner vorgenommene Abgrenzung des Kreises der Interviewpartner für die Sendungsreihe „Sommergespräche“ im Zusammenhang mit der Nationalratswahl 2024 gerichtet. Behauptet wird ein Zusammenhang dieser Sendungsreihe mit der Nationalratswahl 2024 und eine Verminderung der Wahlausichten der Beschwerdeführerin bei der Nationalratswahl 2024 durch deren mangelnde Berücksichtigung in der Berichterstattung.

Nach der Spruchpraxis des Bundeskommunikationssenats besteht die Möglichkeit einer unmittelbaren Schädigung dann, wenn eine sich einer Wahl stellende Person oder Partei



behauptet, die Unterlassung der Berichterstattung verringere ihre Wahlaussichten oder es habe ungenügende Berichterstattung über eine Kandidatur stattgefunden (vgl. schon RFK 05.12.1984, RfR 1985, 33, sowie BKS 18.07.2006, 611.901/0005-BKS/2006; 25.11.2006, 611.950/0003-BKS/2006; 18.10.2010, 611.901/0012-BKS/2010; 11.12.2013, 611.813/0004-BKS/2013).

In Hinblick auf das Vorbringen der Beschwerdeführerin sieht die KommAustria keine Veranlassung, von dieser Rechtsprechung abzuweichen. Die Beschwerdeführerin ist eine politische Partei, die sich bei der Nationalratswahl 2024 zur Wahl gestellt hat. Es ist davon auszugehen, dass durch die verfahrensgegenständliche Sendungsreihe zumindest eine immaterielle Schädigung der Beschwerdeführerin im Bereich des Möglichen liegt. Die Beschwerdelegitimation gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G ist daher gegeben.

4.3.2. Zur Rechtzeitigkeit der Beschwerde

Gemäß § 36 Abs. 3 ORF-G sind Beschwerden innerhalb von sechs Wochen, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung dieses Bundesgesetzes, einzubringen.

Die inkriminierte Sendungsreihe wurde am 05.08.2024, am 12.08.2024, am 19.08.2024, am 26.08.2024 sowie am 02.09.2024 ausgestrahlt und war danach bis zum 02.10.2024 im Online-Angebot „on.orf.at“ online abrufbar.

Die Beschwerde wurde am 10.09.2024 bei der KommAustria eingebracht; die Beschwerde ist daher rechtzeitig.

4.4. Zur behaupteten Verletzung programmgestalterischer Aufträge

Die Beschwerdeführerin bringt vor, dass eine Einladung des Beschwerdegegners im Rahmen der Sendereihe „Sommergespräche“ nur an die politischen Parteien ÖVP, SPÖ, FPÖ, Grüne und NEOS ergangen sei. Bei einer ausgewogenen Berichterstattung hätte die Beschwerdeführerin als politische Partei die Vorteile der Reichweite des Beschwerdegegners genießen können. Stattdessen sei aufgrund einer lückenhaften Berichterstattung im Zuge der gegenständlichen Sendereihe gegen das ORF-G verstößen worden und der mündige Wähler in seiner Meinungsbildung über das Angebot an wahlwerbenden Parteien eingeschränkt und beeinflusst worden.

Soweit die Beschwerdeführerin dabei eine Verletzung von § 4 Abs. 1 Z 1 und Z 2, Abs. 6 und Abs. 7 sowie § 10 Abs. 3 und Abs. 4 ORF-G behauptet, ist ihr entgegenzuhalten, dass es sich dabei um Zielbestimmungen handelt.

§ 4 Abs. 1 ORF-G nennt eine Vielzahl programmgestalterischer Ziele, die in einem differenzierten und ausgewogenen Gesamtangebot – sohin im Rundfunkprogramm und auch in den Online-Angeboten gemäß § 4e und § 4f ORF-G – ihren Ausdruck finden sollen und umschreibt solcherart den Gestaltungsspielraum, der dem Beschwerdegegner bei Umsetzung des Programmauftrags zukommt, final (vgl. VfSlg 16.911/2003).

Dies führt gemäß der Spruchpraxis des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH) allerdings nicht dazu, dass der Beschwerdegegner verpflichtet wäre, Sendungen mit bestimmten Inhalten in sein Programm bzw. Angebot aufzunehmen oder beizubehalten. Vielmehr liegt es in seinem Gestaltungsspielraum, zu entscheiden, auf welche Art und Weise der Programmgestaltung er den erwähnten Zielsetzungen entspricht. Die Gesamtheit der Programme und Angebote des Beschwerdegegners



muss über einen längeren Zeitraum gesehen erkennen lassen, dass die Zielsetzungen des § 4 ORF-G bei der Programmgestaltung maßgeblich waren, nicht aber müssen bestimmte Sendungsinhalte überhaupt oder in einem bestimmten Ausmaß angeboten werden (vgl. VwGH 21.04.2004, 2004/04/0009; VwGH 24.03.2015, 2013/03/0064; BKS 07.09.2011, 611.994/0003-BKS/2011; BVwG 21.03.2023, W282 2264534-1; *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 56).

Der öffentlich-rechtliche Kernauftrag des § 4 Abs. 1 ORF-G enthält somit keine näher konkretisierten Verpflichtungen, sondern Zielbestimmungen für die Gestaltung der Rundfunkprogramme und Online-Angebote des Beschwerdegegners. Daraus folgt für die gegenständliche Fragestellung, dass die in § 4 Abs. 1 Z 1 und Z 2 ORF-G erwähnten Ziele auch für das öffentlich-rechtliche Angebot des Beschwerdegegners (lediglich) als Richtschnur dienen und dieses in seiner Gesamtheit über einen längeren Zeitraum gesehen erkennen lassen muss, dass die erwähnten Zielsetzungen bei dessen Gestaltung maßgeblich waren. Nichts anderes gilt auch für die in § 4 Abs. 6 und Abs. 7 sowie § 10 Abs. 3 und Abs. 4 ORF-G genannten Ziele.

Ob sich der Beschwerdegegner bei der Gestaltung der Sendungsreihe von den Zielen des Kernauftrags leiten hat lassen, kann somit nur über einen längeren Zeitraum betrachtet und nicht allein anhand der gegenständlichen, innerhalb von fünf Wochen ausgestrahlten Sendungsreihe beurteilt werden.

Dass der Beschwerdegegner gegen die genannten Zielbestimmungen über einen längeren Zeitraum gesehen verstoßen hätte, wurde von der Beschwerdeführerin im konkreten Fall allerdings nicht einmal behauptet.

Da das Beschwerdevorbringen in diesem Punkt daher gänzlich unsubstantiiert blieb, war die Beschwerde, die eine Verletzung der Bestimmungen gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 und Z 2 sowie § 10 Abs. 3 und Abs. 4 ORF-G geltend macht, gemäß §§ 35, 36 Abs. 1 Z 1 lit. a und § 37 Abs. 1 ORF-G als unbegründet abzuweisen.

4.5. Zur behaupteten Verletzung des Objektivitäts-, Unparteilichkeits- und Vielfältigkeitsgebots

Die Beschwerdeführerin rügt, dass durch die Ausstrahlung der Sendungsreihe „Sommergespräche“ im Zeitraum vom 05.08.2024 bis 02.09.2024 das Objektivitäts-, Unparteilichkeits- und Vielfältigkeitsgebot (§ 10 Abs. 5 und Abs. 6 ORF-G) verletzt worden sei.

Der Beschwerdegegner habe demokratisch ausgewogen über alle wahlwerbenden Parteien zu berichten. So könne sich der interessierte Wähler über das gesamte, ihm zur Verfügung stehende Spektrum an Parteien im öffentlich-rechtlichen Rundfunk informieren. Bei einer ausgewogenen Berichterstattung über alle wahlwerbenden Parteien hätte die Beschwerdeführerin von der Reichweite des Beschwerdegegners profitieren und in einem demokratischen Diskurs den Wählern ihren Standpunkt zur Wahl näherbringen können. Nach Ansicht der Beschwerdeführerin habe sich die Rechtsverletzung durch die Einladungspolitik des Beschwerdegegners in Bezug auf die Sendungsreihe „Sommergespräche“ – nämlich die Einladung der Obleute der politischen Parteien ÖVP, SPÖ, FPÖ, Grüne und NEOS und die Nichteinladung jener Parteien, welche zum Zeitpunkt der Ausstrahlung nicht im Nationalrat vertreten waren und bzw. oder sich erstmals zur Nationalratswahl gestellt haben – verwirklicht.



Nach ständiger Rechtsprechung des VfGH ist jede zulässige Darbietung des Beschwerdegegners den grundsätzlichen Geboten der Objektivität, Unparteilichkeit, Pluralität und Ausgewogenheit gemäß Art. I Abs. 2 BVG-Rundfunk (und somit § 1 Abs. 3 ORF-G) unterworfen (vgl. VfSlg. 10.948/1986; VfSlg. 13.843/1994; VfSlg. 17.082/2003). Daher sind auch nicht expressis verbis in § 4 Abs. 5 und § 10 Abs. 5 ORF-G aufgezählte Sendearten vom Objektivitätsgebot mitumfasst.

Aus dem Einleitungssatz zu § 4 ORF-G („Gesamtheit seiner gemäß § 3 verbreiteten Programme und Angebote“) ergibt sich, dass sich der öffentlich-rechtliche Kernauftrag neben den Rundfunkprogrammen auch auf die Online-Angebote des Beschwerdegegners bezieht. Ebenso finden die inhaltlichen Grundsätze des § 10 ORF-G auf Rundfunkprogramme und Online-Angebote Anwendung (vgl. Erl zur RV 611 BlgNR 24. GP). Der verfahrensgegenständliche Beitrag unterliegt damit auch in Hinblick auf seine Bereithaltung im Online-Angebot unter „on.orf.at“ denselben Anforderungen (§ 18 Abs. 1 ORF-G; vgl. dazu *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 55 f und 144 f).

Nach den Vorschriften des ORF-G verlangt die gebotene objektive Berichterstattung durch den Beschwerdegegner (vgl. § 1 Abs. 3 ORF-G) somit, dass Informationen in Form von Nachrichten und Reportagen objektiv ausgewählt und vermittelt (§ 4 Abs. 5 Z 1 ORF-G), für die Allgemeinheit wesentliche Kommentare, Standpunkte und kritische Stellungnahmen unter angemessener Berücksichtigung der Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen wiedergegeben und vermittelt (§ 4 Abs. 5 Z 2 ORF-G) und eigene Kommentare, Sachanalysen und Moderationen des ORF unter Wahrung des Grundsatzes der Objektivität erstellt werden (§ 4 Abs. 5 Z 3 ORF-G). Die Information hat umfassend, unabhängig, unparteilich und objektiv zu sein, und alle Nachrichten und Berichte sind sorgfältig auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen. Nachricht und Kommentar sind deutlich voneinander zu trennen (§ 10 Abs. 5 ORF-G). Kommentare, Analysen und Moderationen haben sachlich zu sein und auf nachvollziehbaren Tatsachen zu beruhen (§ 10 Abs. 7 ORF-G) (VwGH 30.06.2015, Ro 2014/03/0026, mwN).

Nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH hat der Beschwerdegegner zur Erfüllung des Auftrags zur umfassenden Information dafür Sorge zu tragen, dass die Vielfalt der Meinungen in einem Programm in seiner Gesamtheit zum Ausdruck kommt. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch einer Partei oder einer Interessensvertretung auf Präsenz in einer bestimmten Sendung. Entscheidend ist vielmehr, dass es insgesamt allen nennenswerten politischen Kräften möglich ist, ihre Meinungen darzulegen (vgl. VwGH 30.06.2015, Ro 2014/03/0026; VwGH 24.07.2012, 2010/03/0073; VwGH 17.03.2011, 2011/03/0022; VwGH 23.06.2010, 2010/03/0009; VwGH 26.07.2007, 2006/04/0175; vgl. auch VwGH 18.03.2009, 2005/04/0051, VwSlg. 16.999 A/2006).

Grundsätzlich ist der Beschwerdegegner also nicht dazu angehalten, dem Gesetzesauftrag zur objektiven Auswahl und Vermittlung von Informationen dadurch Sorge zu tragen, indem er in jeder Sendung bzw. in jeder Sendungsreihe, die er im Rahmen eines Programmschwerpunktes zur Vorwahlberichtserstattung ausstrahlt, alle zur Frage stehenden politischen Parteien gleichermaßen präsentiert (vgl. RFK 29.11.1994, 584/3-RFK/94, RfR 1995, 32; KommAustria 06.11.2013, KOA 12.020/13-009). Bereits der BKS hat diesbezüglich zusammenfassend festgehalten, dass es nicht Wille des Gesetzgebers sei, über alle politischen Fragen in gleicher Weise zu informieren, Stellungnahmen und Kommentare wiederzugeben oder zu vermitteln. Vielmehr obliegt es dem Beschwerdegegner zu beurteilen und abzuschätzen, welche Fragen wichtig und wesentlich sind, wobei er zur Erreichung dieses Ziels eine objektive Auswahl zu treffen habe (vgl. BKS 01.07.2010, 611.987/0004-BKS/2010 mit Verweis auf RFK 21.4.1986, 389/8-RFK/86, RfR 1987, 35; RFK 4.7.1989,



460/9-RFK/89, RfR 1990, 11; BKS 20.01.2005, 611.934/0001-BKS/2005; BKS 20.01.2005, 611.936/0001-BKS/2005; BKS 12.11.2007, 611.901/0008-BKS/2007).

Bei der Prüfung der Gesetzmäßigkeit der gegenständlichen Sendungsreihe des Beschwerdegegners ist daher zu eruieren, inwieweit eine objektive Auswahl der zu diesen Sendungen eingeladenen Repräsentanten der wahlwerbenden Parteien erfolgte. Nach der ständigen Rechtsprechung realisiert sich bei Diskussionsveranstaltungen, Studiogesprächen oder TV-Konfrontationen wie im vorliegenden Fall das Objektivitätsgebot nämlich vor allem über eine entsprechend journalistisch sachlich begründete Auswahl des Kreises der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Studiogespräch (vgl. BKS 12.11.2007, 611.901/0008-BKS/2007). Dem Beschwerdegegner kommt dabei ein weiter Spielraum zu, nach welchen journalistischen Kriterien der Kreis der eingeladenen Studiogäste zusammenzusetzen ist (BKS 01.07.2010, 611.987/0004-BKS/2010 mit Hinweis auf BKS 10.12.2007, 611.950/0004-BKS/2007; BKS 21.01.2008, 611.901/0001-BKS/2008). Zu beachten ist dabei, dass es jedenfalls nicht Aufgabe der Regulierungsbehörde ist, den Beschwerdegegner bei dieser – in den Kernbereich der journalistischen Tätigkeit hineinreichenden – Beurteilung und Kriterienfindung in enge Vorgaben zu zwängen (vgl. Bescheid der KommAustria vom 21.12.2016, KOA 12.032/16-010). Zufolge der Rechtsprechung ist sodann eine Gesamtschau aller relevanten Sendungen anzustellen und anhand dieser zu beurteilen, ob dem Gebot der Meinungsvielfalt entsprochen wurde (vgl. BKS 25.09.2006, 611.950/0003-BKS/2006). Der dem Beschwerdegegner zukommende Spielraum wird dabei umso größer anzunehmen sein, je mehr Kandidaten sich um die Gunst der Wähler bemühen (vgl. wiederum den Bescheid der KommAustria vom 06.11.2013, KOA 12.020/13-009).

Der Beschwerdegegner brachte vor, in der gegenständlichen Sendungsreihe führende österreichische Politiker und Politikerinnen zu einem ausführlichen Gespräch über aktuelle politische und gesellschaftliche Themen einzuladen und bei seiner „Einladungspolitik“ auf die Klubstärke der im Nationalrat vertretenen Parteien abzustellen. Zu den einzelnen Sendungen dieser Reihe werden somit nur die Parteiobmänner und -frauen der im Nationalrat vertretenen Parteien eingeladen. Das ergibt sich auch aus der Presseaussendung (OTS0019) vom 01.08.2024 über APA-OTS zur gegenständlichen Sendungsreihe.

Das vom Beschwerdegegner herangezogene Auswahlkriterium ist nach Ansicht der Regulierungsbehörde vor dem Hintergrund der Judikatur, die ein Abstellen auf die Klubstärke in einem nationalen Vertretungskörper und der damit verbundenen größeren gesellschaftlichen Relevanz grundsätzlich als zulässig erachtet (vgl. VwGH 30.06.2015, Ro 2014/03/0026; BKS 01.07.2010, 611.987/0004-BKS/2010), sachlich begründet und nachvollziehbar.

Diese schlüssige Auswahl der Interviewgäste der gegenständlichen Sendungsreihe im Zeitraum der Vorwahlberichterstattung führt insofern zu einer Einschränkung des Teilnehmerkreises, als nicht alle wahlwerbenden Parteien berücksichtigt werden. Daher kommt dem in der Rechtsprechung entwickelten Kriterium der Gesamtbetrachtung der Berichterstattung zur Überprüfung, ob die Meinungsvielfalt durch alle anderen Sendungen im Rahmen der Vorwahlberichterstattung erzielt wird, besondere Bedeutung zu. Bei der Beschwerdeführerin handelt es sich um eine politische Partei, die für die Nationalratswahl 2024 kandidierte. Es ist daher davon auszugehen, dass der Beschwerdegegner für eine angemessene Berücksichtigung im Gesamtprogramm zu sorgen hat, indem auch die Beschwerdeführerin und die von ihr vertretenen Inhalte den Zuhörern bzw. Zusehern in Erfüllung des in § 10 Abs. 5 ORF-G enthaltenen Auftrags zur umfassenden, unparteilichen und objektiven Auswahl und Vermittlung von Informationen entsprechend präsentiert werden und damit eine angemessene Berücksichtigung der Vielfalt der im öffentlichen



Leben vertretenen Meinungen im Sinne des § 10 Abs. 6 ORF-G erfolgt (vgl. hierzu bereits den Bescheid der KommAustria vom 21.12.2016, KOA 12.032/16-010).

Aus den Sachverhaltsfeststellungen ergibt sich unstrittig, dass der Beschwerdegegner die Beschwerdeführerin, die zur Nationalratswahl 2024 antrat, in der Vorwahlberichterstattung sowohl in seinen allgemeinen und regelmäßigen Nachrichtensendungen (wie die verschiedenen „ZIB“-Sendungen) als auch in seinem Online-Angebot (diverse Artikel auf „orf.at“) in einem – auch vor dem Hintergrund, dass die Kleinparteien teilweise nur in einzelnen Bundesländern zur Nationalratswahl antraten – nicht als unausgewogenen anzusehendem Verhältnis berücksichtigte.

Die KommAustria kann somit keine Unvereinbarkeit der vom Beschwerdegegner vorgenommenen Abgrenzung des Kreises der zur Sendungsreihe „Sommergespräche“ einzuladenden Personen anhand des Kriteriums „Klubstärke der im Nationalrat vertretenen Parteien“ bzw. „Parteiobmänner und -frauen der im Nationalrat vertretenen Personen“ mit dem Objektivitätsgebot erkennen.

Eine Verletzung des Objektivitäts-, Unparteilichkeits- und Vielfältigkeitsgebots gemäß § 10 Abs. 5 und Abs. 6 ORF-G war somit nicht zu erkennen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

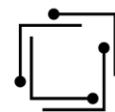
III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzureichen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingereicht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / 2024-0.666.044-7-A“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 06.03.2025

Kommunikationsbehörde Austria
Die Senatsvorsitzende



KommAustria
Kommunikationsbehörde Austria

Mag.Dr. Susanne Lackner

(Vorsitzende-Stellvertreterin)